

Die neue elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Seit dem 01.01.2023 sind neue gesetzliche Regelungen zur Krankmeldung von Arbeitnehmern in Kraft getreten.

Das ist seit dem 01. Januar 2023 neu:

Arbeitnehmer sind grundsätzlich nicht mehr verpflichtet, ihrem Arbeitgeber eine ärztliche Krankmeldung vorzulegen. Mit Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ruft der Arbeitgeber die eAU auf digitalem Wege bei der Krankenversicherung des Arbeitnehmers ab.

Änderung ab 01. Juli 2024: Das neue „SV-Meldeportal“

Das bisherige Meldeportal sv.net wurde seit dem 01.03.2024 durch das neue „SV-Meldeportal“ ersetzt. Das Meldeportal sv.net wird daher ab 30. Juni 2024 nicht mehr erreichbar sein. Das neue SV-Meldeportal dient als Ausfüllhilfe zum elektronischen Austausch von A1-Bescheinigungen, elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldungen (eAU), Fehlermeldungen und sonstige Meldungen.

Achtung: Zuvor ist eine neue Registrierung nötig.

Gilt dies für alle Arbeitnehmer?

Nein. Ausnahmen bestehen z.B. für

- privat krankenversicherte Arbeitnehmer
- Krankschreibung durch einen Arzt, welcher nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt (i.d.R. Privatärzte)
- Krankschreibungen im Ausland.

In diesen Fällen muss dem Arbeitgeber eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform vorgelegt werden.

Was hat sich nicht geändert:

- Arbeitnehmer haben weiterhin die Pflicht ihrem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen.
- Die gesetzliche Verpflichtung des Arbeitnehmers, die Arbeitsunfähigkeit ärztlich feststellen zu lassen, besteht, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage dauert (also ab dem vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit).

Was sollte bei neuen Verträgen beachtet werden?

Eine an diese Gesetzesänderung angepasste Formulierung im Arbeitsvertrag könnte lauten:

„§ _ Arbeitsverhinderung

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, im Falle einer Arbeitsverhinderung infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen dem Arbeitgeber unverzüglich Mitteilung zu machen. Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit hat der Arbeitnehmer das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem auf den dritten Kalendertag folgenden Arbeitstag ärztlich festzustellen. Der Arbeitgeber kann die ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit früher zu verlangen.

Die Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit, die über die attestierte Dauer hinaus besteht, ist dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall muss der Arbeitnehmer die Arbeitsunfähigkeit erneut ärztlich feststellen lassen. Dies gilt auch nach Ablauf der sechswöchigen Entgeltfortzahlungspflicht.

Eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zu den in Absatz 1 und 2 genannten Zeitpunkten nur dann vorzulegen, wenn der Arbeitnehmer nicht Versicherter einer gesetzlichen Krankenkasse ist oder wenn die Arbeitsunfähigkeit durch einen Arzt festgestellt wird, der nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt. In allen anderen Fällen ruft der Arbeitgeber diese Informationen bei der zuständigen Krankenkasse ab.“

Der Arbeitgeber darf diese Klausel auch so anpassen, dass bereits am ersten Tag die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt werden muss.

Hat diese Gesetzesänderung Auswirkungen auf meinen bisherigen Arbeitsvertrag?

Sofern bisher vertraglich eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung am vierten Arbeitstag der Arbeitsverhinderung verlangt wurde, besteht kein Handlungsbedarf.

Sollte allerdings der Arbeitsvertrag eine kürzere Zeitspanne vorsehen, sollten Sie Ihre Mitarbeiter über die Änderungen informieren und klarstellen, dass die Arbeitsunfähigkeit wie bisher, spätestens am x-ten Tag ärztlich festzustellen ist. Hierzu kann das beigefügte Musterschreiben verwendet werden:

Praxistipp:

Nutzen Sie die aktuelle Änderung auch für eine Überprüfung der sonstigen Klauseln im Arbeitsvertrag.

Fordern Sie gerne aktuelle Arbeitsvertragsmuster an, auch im Hinblick auf die kürzlich in Kraft getretenen Änderungen des Nachweisgesetzes.

Haben Sie noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne!

Ihre Rechtsabteilung der Handwerkskammer Koblenz, Telefon 0261/398-200, recht@hwk-koblenz.de

Sehr geehrte Mitarbeiter,

seit dem 01.01.2023 wurde die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU oder „gelber Schein“) durch die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ersetzt.

Für Sie wird es daher einfacher. Sie haben weiterhin die Pflicht uns Ihre Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Sie sind aber grundsätzlich nicht mehr verpflichtet, uns eine ärztliche Krankmeldung in Papierform vorzulegen. Ihr Arzt schickt die Krankmeldung nun auf digitalem Wege an Ihre Krankenkasse. Nachdem Sie uns Ihre krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit mitgeteilt haben, können wir die eAU elektronisch abrufen.

Seit dem 01.01.2023 müssen Sie daher im Falle einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit folgende Schritte beachten:

- 1. Sie teilen uns wie bisher Ihre Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mit. (...)*
- 2. Lassen Sie Ihre Arbeitsunfähigkeit wie bisher spätestens am ____ Kalendertag ärztlich feststellen.*
- 3. Sie teilen uns danach wie bisher die voraussichtliche Dauer Ihrer Arbeitsunfähigkeit mit.*

Diese neuen Regelungen gelten nicht in folgenden Fällen:

- o privat krankenversicherte Arbeitnehmer*
- o Krankschreibung durch einen Arzt, welcher nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt (i.d.R. Privatärzte)*
- o Krankschreibungen im Ausland*
- o Erkrankung des Kindes*
- o stufenweise Wiedereingliederung*
- o Rehabilitationsleistungen*
- o Beschäftigungsverbot*

In diesen Fällen müssen Sie weiterhin eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform vorgelegen.

Wir wünschen Ihnen ein gutes neues Jahr und vor allem: Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen